

Naturschutzgebiet Nr. 1 - "Luisenburg"

Bayerischer Regierungsanzeiger 1938 Ausgabe 299

**Verordnung
der Regierung von Oberfranken und Mittel-
franken
vom 19. Oktober 1938 Nr. 2840 a 157
über das Naturschutzgebiet Luisenburg
im Stadtwald Wunsiedel, Bezirksamt
Wunsiedel**

**Zuletzt geändert durch Verordnung
vom 22. Oktober 2001 (OFRABI S. 209)**

Auf Grund der §§ 4, 12, Abs. 2 13 Abs. 2, 15 und 16 Abs. 2 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) sowie des § 7 Abs. 1 und 5 der Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275) wird mit Zustimmung der obersten Naturschutzbehörde folgendes verordnet:

§ 1

Das rund 2,5 km südlich von Wunsiedel liegende Felsenlabyrinth der Luisenburg im Stadtwald Wunsiedel, Landkreis Wunsiedel, wird in dem im § 2 Abs. 1 näher bezeichneten Umfang mit dem Tag der Bekanntgabe dieser Verordnung in das Reichsnaturschutzbuch eingetragen und damit unter den Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes gestellt.

§ 2

1. Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von 36,5 ha; es umfaßt
 - a) im Ortsbezirk Wunsiedel Teile der Flurnummer 2873 b – mit Ausschluß der am Eingang zur Luisenburg befindlichen Gastwirtschaft und des Naturtheaters - ,
 - b) im Ortsbezirk Schönbrunn einen 12 m breiten Streifen der Plannummer 1656.
2. Die Grenzen des Schutzgebietes sind in eine Karte 1:25.000 rot eingetragen, die bei der obersten Naturschutzbehörde in Berlin niedergelegt ist. Weitere Ausfertigungen dieser Karte befinden sich bei der Reichsstelle für Naturschutz in Berlin, bei der höheren Naturschutzbehörde in Ansbach, bei der unteren Naturschutzbehörde in Wunsiedel und bei den Bürgermeistern in Wunsiedel und Schönbrunn.

§ 3

Im Bereich des Schutzgebiets ist verboten:

- a) Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzupflücken, abzuschneiden oder abzureißen.
- b) freilebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester und sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen, unbeschadet der berechtigten Abwehrmaßnahmen gegen Kulturschädlinge und sonst lästige oder blutsaugende Insekten,
- c) Pflanzen oder Tiere einzubringen,
- d) die Wege zu verlassen, die Felsen zu erklettern, die Moosdecke abzureißen, zu lagern, zu zelten, zu lärmern, Feuer anzumachen, Abfälle wegzuworfen, oder das Gelände auf andere Weise zu beeinträchtigen,
- e) Bodenbestandteile abzubauen, Sprengungen oder Grabungen vorzunehmen, Inschriften in Felsen einzuhauen, Schutt oder Bodenbestandteile einzubringen oder die Bodengestalt einschließlich der Wasserläufe oder Wasserflächen auf andere Weise zu verändern oder zu beschädigen.
- f) Bild- oder Schrifttafeln anzubringen, soweit sie nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen,
- g) Bauwerke aller Art und Einfriedungen zu errichten sowie neue Wege anzulegen,
- h) Eß- und Trinkwaren jeder Art im Schutzgebiet feilzubieten.

§ 4

1. Unberührt bleiben:
 - a) die rechtmäßige Ausübung der Jagd
 - b) die forstliche Bewirtschaftung und Nutzung in dem bisherigen Umfang
 - c) Maßnahmen auf Grund besonderer gesetzlicher Vorschriften.
2. In besonderen Fällen können Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung von mir genehmigt werden.

§ 5

Nach Art. 55 Abs. 1 Satz 3 in Verbindung mit Art. 52 des Bayerischen Naturschutzgesetzes vom 27. Juli 1973 (GVBl S. 473, ber. S. 562), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 1976 (GVBl S. 294), kann mit Geldbuße bis zu zehntausend Euro, in besonders schweren Fällen mit Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 3 zuwiderhandelt.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit ihrer Bekanntgabe im Bayer. Regierungsanzeiger in Kraft.

A n s b a c h , 19. Oktober 1938
Die Regierung von Oberfranken u.
Mittelfranken.
gez. D i p p o l d